

Unkrautbeseitigung auf die heiße Art - ganz und gar ohne Chemie



100% Heißes Wasser gegen Unkraut

Der WeedKILLER von DiBO ist ein multifunktionseller Unkraut- und Moosvernichter.

Das Gerät nutzt die Heißwassertechnik, um Unkraut und Moos auf effektive und umweltfreundliche Art zu beseitigen.

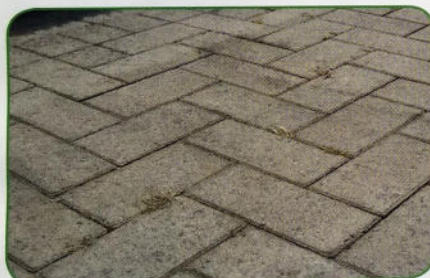
Unkraut ist ein hartnäckiger Zeitgenosse. Durch das Besprühen von Unkraut mit kochend heißem Wasser bis maximal 99 °C werden nicht nur die sichtbaren Triebe abgetötet, sondern auch die Wurzeln und Samen, die vom heißen Wasser erreicht werden. Durch die präventive Wirkweise werden ein erneutes Aufblühen des Unkrauts und dessen weitere Ausbreitung verhindert, sodass man längere Zeit Ruhe hat. In den meisten Fällen reichen drei Behandlungen pro Jahr zur Unkrautvernichtung. Dies kann jedoch je nach Unkrautart, klimatischen Bedingungen und Ausführung der Behandlung unterschiedlich sein.

ANWENDUNGEN

Ausgangssituation

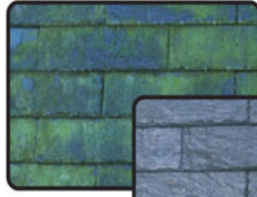
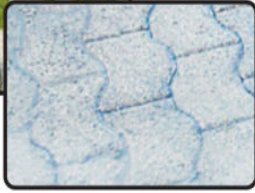
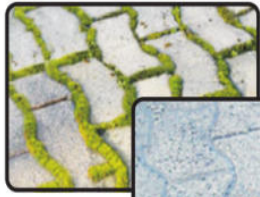


3 Tage nach der Behandlung mit heißem Wasser



Das Heißwasser durchdringt das Unkraut bis tief in die Wurzel und vernichtet es durch die Gerinnung des Blatteiweißes.

Verblüffende Ergebnisse:



Weitere Anwendungsbereiche:

- | | | |
|-------------------|---------------------------|----------------|
| ✓ Friedhöfe | ✓ Parkplätze | ✓ Sportplätze |
| ✓ Mineralwege | ✓ Parkbänke | ✓ Kunstrasen |
| ✓ Straßen | ✓ Verkehrsschilder | ✓ Tartanbahnen |
| ✓ Spielplätze | ✓ Kanalreinigung | |
| ✓ Spielgeräte | ✓ Bushaltestellen | |
| ✓ Denkmäler | ✓ Graffiti-entfernung | |
| ✓ Schwimmbäder | ✓ Kaugummibeseitigung | |
| ✓ Beckenreinigung | ✓ Reinigung von Maschinen | |
| ✓ Brunnen | ✓ historische Parkanlagen | |



Pressemeldung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 07.09.2005

Keine Unkrautvernichter auf Pflaster - Auch Essig oder Salz verboten

Ob Wegerich, Löwenzahn oder Sternmoos: In der Pflasterfuge am Hauszugang, in der Garagenzufahrt oder auf der Terrasse blüht es wie im Garten - sehr zum Leidwesen des Eigentümers. Der feuchte Sommer hat die Pflanzenvegetation in den Spalten und Fugen der befestigten Wege stark begünstigt. Wenn der optische Eindruck unordentlich ist, rückt mancher den jungen Pflänzchen gründlich mit Chemie zuleibe. Was viele nicht wissen: Das ist durch das Pflanzenschutzgesetz verboten, teilt der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW mit.

Dieses grundsätzliche Verbot gilt auch für Hausmittel wie zum Beispiel Essigreiniger oder Salzwasser aber auch für Pflanzenschutzmittel, für die im Fernsehen geworben wird und die im Handel frei käuflich sind. Betroffen sind alle Chemikalien, auch wenn sie laut Produktinformation „umweltfreundlich“ oder „biologisch abbaubar“ sind. In dem Augenblick, in dem diese Hausmittel zur Unkrautvernichtung eingesetzt werden, sind sie Pflanzenschutzmittel. Auch hierfür droht bei einem ungenehmigten Einsatz ein Bußgeld in Höhe bis zu 50.000 Euro.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in Nordrhein-Westfalen nur auf Flächen erlaubt, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

Grund des Verbotes ist, dass die Mittel zur Unkrautbekämpfung oft auf Flächen eingesetzt werden, von denen kein Oberflächenwasser versickern kann und die über die Kanalisation entwässert werden. Auch ein biologischer Abbau im Boden ist auf diesen Flächen nicht möglich. Wird beispielsweise auf einem Gehweg oder einer Garageneinfahrt mit Plattenbelag ein Herbizid aufgebracht, kann das Mittel in die Kanalisation gelangen und den Wasserwerken große Probleme bereiten. Im Interesse des Wasser- und Umweltschutzes empfiehlt der Pflanzenschutzdienst, gegen den Bewuchs mit mechanischen oder thermischen Methoden vorzugehen.

Das schont Umwelt und Geldbeutel.

Das Herbizidverbot gilt für alle Flächen, die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, also auch für Industriegelände, Bahngleise oder kommunale Flächen, wie Marktplätze oder Friedhofswege. Wer dafür verantwortlich ist, dass Gehwege verkehrssicher sind, wie Kommunen oder Firmen, kann sich eine Ausnahmegenehmigung erteilen lassen, wenn keine anderen Maßnahmen möglich sind. Antragsformulare für die Ausnahmegenehmigung gibt es beim Pflanzenschutzdienst der

Landwirtschaftskammer NRW, Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn, Telefon: 02 28 / 4 34 21 14,
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de oder im Internet unter www.pflanzenschutzdienst.de

<https://www.landwirtschaftskammer.de/presse/archiv/2005/aa-2005-36-04.htm>